



LDI NRW, Postfach 23 04 44, 40102 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Innenausschuss

anhoerung@landtag.nrw.de

ausschließlich per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2597**

A09, A14

17 Februar 2015
Seite 1 von 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6634
Sachverständigengespräch des Innenausschusses am 26.02.2015

Ihr Schreiben vom 16.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des DSGVO NRW Stellung zu nehmen.

Zu Frage 1:

Die Regelung könnte auch jeweils in den einzelnen Fachgesetzen (z. B. im Polizeigesetz) erfolgen. Aus meiner Sicht wäre dies sachgerechter. Üblicherweise enthält das allgemein gefasste DSGVO NRW keine Regelungen zu einzelnen Anwendungsfällen. Eine Regelung im DSGVO NRW ist aber möglich.

Bei einer Regelung in den Fachgesetzen könnte genauer bestimmt werden, in welchen Fällen eine Datenverarbeitung zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist.

Zu Frage 2:

Da man nicht weiß, wie sich die Technologie künftig entwickeln wird, ist nicht abschätzbar, welche „anderen technischen Mittel“ zur Ortung in

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Frage kommen könnten. Gegenwärtig wäre theoretisch bereits eine Ortung über bekannte WLAN-Netze möglich.

Februar 2015
Seite 2 von 3

Die Öffnung im Gesetzentwurf ist sinnvoll, soweit sie dazu dient, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik am besten geeignete und sicherste Möglichkeit der Ortung nutzen zu können.

Zu Frage 3:

Die Zulässigkeit von Zugriffen auf Positionsdaten der Rettungsdienste durch Polizei und Verfassungsschutz richtet sich nach dem Recht für die Tätigkeit von Polizei und Verfassungsschutz. Ein Zugriff ist danach nicht ausgeschlossen.

Wenn Polizei oder Verfassungsschutz die Ortungsdaten eines Rettungsdienstmitarbeiters erhielten, wäre für Polizei oder Verfassungsschutz damit allerdings noch keine Information über den Aufenthaltsort von Menschen mit aufenthaltsrechtlich illegalem Status verbunden, die von einem Rettungseinsatz betroffen sind. Um eine solche Verknüpfung von Informationen zu erstellen, wäre Zusatzwissen erforderlich, das sich Polizei oder Verfassungsschutz erst beschaffen müssten – etwa durch Nachfragen oder Einsicht in Dokumentationen beim Rettungsdienst. Ein Ortungsdatum allein enthält keine Information, die in der angesprochenen Fallkonstellation unmittelbar verwertbar wäre. Dagegen ist es denkbar, verwertbare Informationen einfacher ohne Bezug auf den Digitalfunk zu erhalten.

Zu Frage 4:

Mildere Alternativen sind nicht erkennbar.

Zu Frage 5:

Zur Voraussetzung der Frage, dass die Koordination der Einsatzkräfte bislang funktioniert, habe ich keine eigenen Erkenntnisse. Ob Digitalfunk mit einer Ortungsfunktion unter diesem Gesichtspunkt erforderlich ist, kann ich daher fachlich nicht abschließend beurteilen. Die Begründung für die Erforderlichkeit erscheint mir dennoch nachvollziehbar.

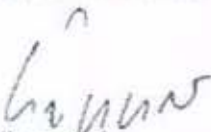


Abschließend mache ich auf weitere Fragestellungen aufmerksam, die sich aus dem Entwurf ergeben:

Februar 2015
Seite 3 von 3

1. Der Entwurf regelt, dass bestimmte Datenverarbeitungen ohne Einwilligung durchgeführt werden dürfen. Die Grundregelung in § 29a Abs. 1 DSG NRW, dass bereits der Einsatz der dort definierten informationstechnischen Systeme, nicht erst die damit durchgeführte Datenverarbeitung, einer Einwilligung bedarf, bleibt nach dem Wortlaut des Regelungsentwurfs unberührt. Der Einsatz von Digitalfunkgeräten bedürfte damit der freiwilligen Einwilligung. Das im Gesetzentwurf unter A. beschriebene Problem des Einsatzes nur mit Einwilligung wird durch den Wortlaut des Regelungsentwurfs daher nicht gelöst.
2. Es bleibt offen, ob eine dauerhaft aktive Ortung erforderlich sein kann. Eine dauerhafte Ortung wäre ein intensiver Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Ich gehe davon aus, dass eine dauerhafte Ortung im Regelfall nicht erforderlich ist. Beispielsweise muss in Pausenzeiten nicht zwingend ein Ort angezeigt werden, wenn die Ortung im Einsatzfall von der Leitstelle aktiviert werden kann. Um Unklarheiten zu vermeiden, rate ich dazu, zumindest in der Begründung deutlich zu machen, dass eine dauerhaft aktive Ortung im Regelfall nicht erforderlich ist.
3. In Bezug auf den Kreis der beteiligten Behörden erschließt sich nicht, warum der Verfassungsschutz NRW im selben Umfang wie die Polizei oder der Katastrophenschutz ermächtigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen


(Lepper)